

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER RENAULT PLUS GARANTIE „PLUS“

Stand: Februar 2011

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Renault Deutschland AG gewährt dem Käufer des im Neuwagen-Kaufvertrag/auf der Rechnung näher beschriebenen Renault Neufahrzeugs mit bis 3,5 t (bzw. 4,5 t für den Master III) zulässigem Gesamtgewicht einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Nicht vertragsfähig sind Fahrzeuge,

- die technisch verändert bzw. für den Motorsport eingesetzt werden oder
- deren Kilometerzähler ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an den Renault Versicherungs-Service ausgetauscht oder abgeklemt wurde.

2. VERTRAGSDAUER – KILOMETERLEISTUNG

- 2.1 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ muss mit dem Erstdatumsdatum abgeschlossen werden.
- 2.2 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ beginnt für die vorgeschriebene Wartungsdiagnose grundsätzlich ab Erstdatumsdatum des Fahrzeuges.
- 2.3 Die Garantie für technische Mängel oder Fehler beginnt 24 oder 36 Monate nach der Erstdatumsdatum, da bis zu diesem Zeitpunkt die zwei- oder dreijährige (abhängig vom Fahrzeugtyp) Renault Neuwagengarantie des Händlers gültig ist. Maßgeblich für die Laufzeit der Neuwagengarantie des Händlers sind die separaten Neuwagenbedingungen des jeweiligen Fahrzeuges.
- 2.4 Der Vertrag endet mit Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Vertragsdauer in Monaten (gerechnet ab dem Tag der Erstdatumsdatum) oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab „Kilometerstand 0“), je nachdem, was zuerst erreicht ist. Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren zum selben Zeitpunkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Die Renault Plus Garantie „PLUS“ gilt grundsätzlich in nachfolgend genannten Ländern:

DEUTSCHLAND sowie: ANDORRA – BELGIEN – BULGARIEN – DÄNEMARK – ESTLAND – FINNLAND – FRANKREICH – GIBRALTAR – GRIECHENLAND – IRLAND – ISLAND – ITALIEN – KROATIEN – LETTLAND – LIECHTENSTEIN – LITAUEN – LUXEMBURG – MALTA – MONACO – NIEDERLANDE – NORWEGEN – ÖSTERREICH – POLEN – PORTUGAL – RUMÄNIEN – SCHWEDEN – SCHWEIZ – SERBIEN UND MONTENEGRO – SLOWAKISCHE REPUBLIK – SLOWENIEN – SPANIEN – TSchechISCHE REPUBLIK – TÜRKIE – UNGARN – STAAT DER VATIKANSTADT – VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND – ZYPERN

Durch die Renault Vertragswerkstätten werden die vertraglichen Leistungen – bei Vorlage der gültigen Servicekarte vor Reparaturbeginn – ohne Berechnung erfüllt. Sollte in einem der aufgeführten Länder eine vertragliche Leistung nicht kostenlos durchgeführt werden, so begleicht der Fahrzeugbenutzer zunächst die Rechnung und legt die Originalunterlagen nach seiner Rückkehr seinem Renault Vertragspartner vor, der für die Erstattung des verauslagten Betrages zum Tageskurs sorgt.

4. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag besteht nur, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vertragsprämie nicht in Verzug befindet.
- 4.2 Alle anfallenden Arbeiten nach den Bedingungen des Renault Plus Garantie „PLUS“-Vertrages müssen in einer Renault Vertragswerkstatt ausgeführt werden. Wenn ein möglicher Garantieschaden festgestellt wird, muss das Fahrzeug unverzüglich einer Renault Vertragswerkstatt vorgeführt werden. Vor Reparaturbeginn ist unaufgefordert die Servicekarte vorzulegen. Anderenfalls kann die Garantieleistung abgelehnt werden.
- 4.3 Im Rahmen des Renault Plus Garantie „PLUS“-Vertrages ausgewechselte Teile oder Aggregate gehen in das Eigentum der Renault Deutschland AG über.

- 4.4 Vor Inanspruchnahme der Leistungen ist durch ein lückenlos ausgefülltes Wartungsheft und gegebenenfalls durch Wartungsrechnungen der Nachweis zu erbringen, dass alle werksseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten gemäß Reparatur- und Wartungsvorschriften durchgeführt worden sind.
- 4.5 Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der festgestellte Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht nach den von Renault vorgegebenen Fristen und Vorgaben hat durchführen lassen.

5. LEISTUNGEN

Die im Folgenden definierten Leistungen werden nur nach Vorweisen der Renault Servicekarte gewährt.

5.1 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ deckt ab:

- Ölwechsel, Wartungs- und Kontrollarbeiten in den vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Intervallen, einschließlich der Arbeitsstunden und der Bereitstellung der Schmiermittel, Betriebsmittel und für die Arbeiten notwendigen Teile, zudem das Nachfüllen von Öl zwischen zwei Inspektionen,
- nach Ablauf der zwei- oder dreijährigen Renault Neuwagengarantie des Händlers den Austausch oder die Reparatur defekter mechanischer oder elektrischer Teile des Fahrzeuges, dessen Funktionalität durch den Defekt nicht mehr gegeben oder eingeschränkt ist, sowie eventuell notwendige Reparaturen von Schäden, die durch die defekten Teile an anderen Teilen des Fahrzeuges verursacht wurden.

5.2 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ deckt nicht ab:

- die Kosten für die Durchführung des empfohlenen Service-Checks,
 - sonstige Folgekosten eines Fehlers (Schadenersatz etc.),
 - Austausch von Teilen, die dem normalen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Bremsbeläge, Kupplung, Batterie etc.,
 - Fahrzeugteile, die baulich verändert wurden, sowie die Auswirkungen (Beschädigungen, vorzeitiger Verschleiß, Qualitätsverluste etc.) dieser Veränderungen auf andere Fahrzeugteile oder auf die Fahreigenschaften des Fahrzeuges,
 - Fahrzeugschäden oder erhöhter Wartungsbedarf, die durch den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas entstanden sind sowie Reparaturen und Wartungen an Flüssiggasanlagen, insbesondere deren Baugruppen Druckregler/Verdampfer, Gasfilter, Gasinjektoren, Steuergerät, Verkabelung, Tank und Ventile, wenn die Flüssiggasanlagen nicht ab Werk eingebaut sind,
 - Folgen aus dem Gebrauch von Kraftstoffen, die nicht den Fahrzeugherstellereangaben entsprechen,
 - Schäden auf Grund der Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen sowie der im Bedienungshandbuch und im Garantiehft des Fahrzeuges genannten Empfehlungen,
 - folgende Fahrzeugteile (unabhängig vom Schaden): Windschutz-, Heck- und seitliche Fensterscheiben, Gläser, Reifen, Felgen, Polster, Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknäuf etc.), Klappdächer und Klappdachmechanismen (z. B. beim Cabriolet), Karosserieteile, Karosserie-Dichtungen und Leisten/Zierleisten der Karosserie,
 - folgende Arbeiten: Einstellarbeiten an der Karosserie (z. B. Türen, Hauben), Schmier- und Pflegearbeiten (z. B. Fetten von Dichtungen), Instandsetzungsarbeiten bei Geräuschen oder Ähnlichem, solange keine mechanischen oder elektrischen Teile einen Defekt aufweisen (z. B. Klappern hinter dem Armaturenbrett in bestimmten Fahrsituationen),
 - Schäden auf Grund äußerer Einflüsse wie z. B. Kollision, Aufprall, Schrammen, Kratzer, Steinschlag oder Schäden durch andere aufgeschleuderte Teile, Hagelschlag,
 - Schäden auf Grund höherer Gewalt wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überflutungen, Erdbeben, Kriegereignisse, Aufstände oder Attentate,
 - Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).
- 5.3 Originalersatzteile, die auf Grundlage der Renault Plus Garantie „PLUS“ als Ersatzteile eingebaut werden, unterliegen diesem Vertrag bis zu seiner Beendigung. Die

Beendigung der Renault Plus Garantie „PLUS“ führt nicht zu einer Verkürzung des Schutzes für Originalersatzteile oder Zubehörteile nach den Bestimmungen der Renault Reparaturgarantie.

6. KARTENVERLUST/MISSBRAUCH

Verliert der Kunde die Servicekarte oder wird sie ihm gestohlen, hat er den Renault Versicherungs-Service darüber unverzüglich zu informieren.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG/-BEENDIGUNG

- 7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn das Fahrzeug endgültig nicht mehr nutzbar ist oder aus dem Verkehr gezogen wird, z. B. wegen Brand oder Totalschaden, mit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts. Das Gleiche gilt, wenn eine Instandsetzung des Fahrzeuges technisch oder wirtschaftlich unverträglich ist. Der Kunde hat den Schadenseintritt unverzüglich telefonisch beim Renault Versicherungs-Service zu melden.
- 7.2 Wird das Fahrzeug entwendet, so hat der Kunde unverzüglich die Entwendung polizeilich zur Anzeige zu bringen. Wird das Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen ab Datum der polizeilichen Anzeige aufgefunden, so endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung. Darüber hinaus hat der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich nach Anzeigenerstattung telefonisch über die Fahrzeugentwendung zu informieren. Bei Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten fallen alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt des Diebstahls entstehen, dem Kunden zur Last.
- 7.3 Wird das Fahrzeug veräußert, so muss der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich über die Veräußerung informieren. Hierfür ist die beiliegende Änderungsmitteilung zu verwenden. Der Erwerber des Fahrzeuges kann in den vorliegenden Vertrag eintreten. Tritt der Erwerber nicht in den Vertrag ein, so gilt der Vertrag mit dem Erwerbszeitpunkt als beendet.
- 7.4 Wird dieser Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet, so erhält der Kunde den auf die Zeitspanne zwischen Ende der Vertragslaufzeit und tatsächlichem Endzeitpunkt entfallenden Anteil der Vertragssumme erstattet. Hierbei sind die Kilometerleistung des betroffenen Fahrzeuges sowie der Umfang der erbrachten Arbeiten zu berücksichtigen.
- 7.5 Bei vorsätzlichen Verstößen des Kunden gegen die Vertragsbedingungen behält sich die Renault Deutschland AG das Recht vor, den Vertrag vorzeitig ohne Entschädigung zu kündigen. Als Verstoß gegen vertragliche Pflichten gelten auch das Anbringen zusätzlicher Fahrzeugteile oder die bauliche Veränderung des Fahrzeuges ohne Zulassung des Fahrzeugherstellers sowie der Austausch, das Rückstellen oder sonstige Manipulationen des Kilometerzählers, ohne dass der Renault Versicherungs-Service über diese Eingriffe nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

8. GERICHTSSTAND

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Scheck- und Wechselforderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt der Gerichtsstand 50319 Brühl als vereinbart.

9. SONSTIGES

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages nicht gültig sein oder unwirksam werden oder erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages in Kraft. Beide Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie die ungültige Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die in ihrem Sinne am ehesten den mit der ungültigen Regelung angestrebten Zweck erreicht bzw. der Regelung entspricht, die sie getroffen hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages gekannt hätten.